

Wir sind das ne-

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bürgermeister

Planungsamt
40822 Mettmann

Ihr Schreiben	26.02.2019	Auskunft erteilt	Herr Zellin
Aktenzeichen	61-1/Ze	Zimmer	3.115
Datum	03.12.2019	Tel. 02104 99-	2607
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	84-2607
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Mettmann
Bebauungsplan Nr. 146
Bereich: Karpendeller Weg/ August-Burberg-Str.
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Entwässerungstechnische Sicht

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen

Allg. Wasserwirtschaft

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:

Für das Bebauungsplangebiet wurden überschlägige Lärmberechnungen für den Verkehrslärm der nördlich angrenzenden Düsseldorfer Straße vorgenommen. Hierbei wurden – z.T. erhebliche - Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WR- (und WA-) Gebiete ermittelt (bis max. ca. 24 dB(A) tagsüber und ca. 23 dB(A) nachts in den an die Düsseldorfer Str. angrenzenden Bereichen (WR)).

Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen daher nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, u.a. auch schallgedämmte Lüftungsanlagen für schutzbedürftige Räume „ab einem festgesetzten Beurteilungspegel von größer/gleich 65 dB(A)“.

Hier sei darauf hingewiesen, dass in der vorhergehenden textlichen Festsetzung F.2. maßgebliche Außenlärmpegel und nicht Beurteilungspegel festgesetzt wurden und dass nach der VDI 2719 Lüftungsanlagen bei nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 50 dB(A) vorzusehen sind; die Festsetzung F.3. sollte daher entsprechend korrigiert werden.

Weiterhin wird empfohlen, für den Fall von Um- oder Neubauten in den stärker lärm-belasteten Bereichen eine geeignete Grundrissanordnung (Anordnung für zum Schlafen geeignete Räume auf den schallabgewandten Gebäudeseiten) ebenfalls textlich festzusetzen bzw. dies als textlichen Hinweis aufzunehmen (bisher nur in der Begründung dargelegt).

Bei der Ermittlung der Schallsituation fehlen Angaben zu den an die Hubertusstraße bzw. Düsselring angrenzenden Bereichen; hier ist ebenfalls mit erhöhten Verkehrslärmimmissionen zu rechnen (vergl. den angrenzenden BP 147, in dem entlang dieser Straßen entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz getroffen wurden).

Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise vorgebracht. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltbericht/ Eingriffsregelung:

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Artenschutz:

Laut vorliegendem Artenschutzgutachten kann eine mit der Planungsmaßnahme verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Da der Bebauungsplan Nr. 146 lediglich Angebote für eine bauliche Erweiterung oder der Nutzung von Baulücken schafft, können keine zeitlichen Auswirkungen abgeschätzt werden. Um also mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind für den Einzelfall im Rahmen von Fäll-, Abbruch- und Baugenehmigungen artenschutzrechtliche Untersuchungen, vor allem von Vögeln und Fledermäusen, durchzuführen.

Deswegen heißt es im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 146, dass im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren für den Einzelfall Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen sind.

Ansonsten ist die Entfernung der Gehölze außerhalb der in § 39 Abs. 5 aufgeführten Schutzzeiten, also vom 1.10. bis zum 28.02., durchzuführen.

Planungsrecht:

Gegen die Planungsmaßnahme werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

Zellin